Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(10.6.1971) Nr. 186 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 186

Zusätzliche Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 10. Juni 1971

Besoldungsrechtliche Vorschläge für bestimmte Beamtengruppen; Zuordnung des öffentlichen Dienstrechts zur konkurrierenden Gesetzgebung

(Drucksachenabteilung II Nr. 511 sowie Drucksachenabteilung I Nr. 171)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion, betreffend besoldungsrechtliche Vorschläge für bestimmte Beamtengruppen; Zuordnung des öffentlichen Dienstrechts zur konkurrierenden Gesetzgebung vom 3. März 1971, hatte sich der Senat in seiner Antwort an die Bürgerschaft vom 9. März 1971 (Drucksachenabteilung I Nr. 171) bereit erklärt, seine Stellungnahme zu den in den Bundesratsausschüssen erarbeiteten Vorstellungen bekanntzugeben.

In Erledigung dieser Erklärung möchte der Senat die von ihm in der Beratung im Bundesrat am 4. Juni 1971 zu den Vorschlägen zur Ausgestaltung der Rechtsverordnungen nach § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG und zu Vorschlägen zu Gesetzesänderungen eingenommene Haltung bekanntgeben.

Vor der Behandlung im Plenum des Bundesrates hat der Präsident des Senats die grundsätzliche Haltung Bremens durch die nachfolgende Erklärung zum Ausdruck gebracht:

„Nachdem der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des 1. Besoldungsvereinheitlichungs- und Neuregelungsgesetzes die Erwartung ausgedrückt hat, daß der Bundesrat bis 1. Mai 1971 konkrete Vorschläge für die strukturelle Neuordnung der sogenannten Sonderlaufbahnen bzw. herausgehobenen Dienstposten im öffentlichen Dienst erarbeitet und diese durch Rechtsverordnung ergänzende Bestandteil einer einheitlichen Besoldungskonzeption für Bund, Länder und Gemeinden sein sollten, hat der Innenausschuß des Bundesrates Empfehlungen vorgelegt, zu denen ich wie folgt Stellung nehme:

1. Wenn das Prinzip der Besoldungsvereinheitlichung wirklich ernsthaft verfolgt wird, dann können Sonderregelungen für die einzelnen Laufbahnen und innerhalb der einzelnen Laufbahnen nur insoweit angestrebt werden, als es sich dabei um Vorschläge handelt, die Abweichungen von den generellen Vorschriften über Vorbildung, Ausbildung und spezielle Amts- und Dienstfunktionen beinhalten.

2. Soweit durch Gesetz oder Organisationsentscheidungen Sonderbestimmungen über Vor- und Ausbildung getroffen wurden, ist zu prüfen, ob nicht auch hier bestimmte Vergleichsmaßstäbe gefunden werden können.

3. Es entspricht dem Prinzip der Besoldungsvereinheitlichung, daß bei allen Überlegungen der Versuch unternommen wird, Vergleichspositionen zwischen Bundesbeamten, Landesbeamten und Kommunalbeamten zu finden. Soweit der Bundesrat sich überwiegend nur mit den Regelungen der Landes- und Kommunalbeamten befaßt hat, ist die Bundesregierung aufgefordert, die entsprechenden gleichwertigen Maßstäbe für die Bundesbeamten sicherzustellen.

4. Sonderregelungen sind jedoch kein Mittel für allgemeine Besoldungsverbesserungen, sondern dienen nur einer inneren gerechten, d. h. ausgewogenen Bewertung der unterschiedlichen Laufbahnen im öffentlichen Dienst.

5. In Anbetracht der angespannten Finanzsituation von Bund, Ländern und Gemeinden und unter Beachtung des Prinzips, daß die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Beamtenbesoldung nicht in einem Schritt, sondern in Etappen erfolgen wird, ist auch eine abschließende Bewertung aller Sonderregelungen und besonderen Amts- und Dienstfunktionen nur in mehreren Schritten möglich.

6. Als besonders vordringlich erachte ich eine Regelung für die Polizei und ihr gleichgestellte oder

gleichartige Laufbahnen (z. B. Berufsfeuerwehr u. a.), von Gruppen der Steuerbeamten und der Beamten des technischen Dienstes. Möglicherweise können in diese vorrangigen Regelungen einbezogen werden klar umgrenzte Aufgaben der Rechtspfleger und von Beamten mit Spezialfunktionen, wie etwa der in der elektronischen Datenverarbeitung.

7. Die qualifizierte Bewertung von Dienstposten — seien sie allgemeiner oder besonderer Natur — setzt ein längerfristiges Abstimmungsverfahren voraus, das nicht ohne Ansehen der vergleichbaren Regelungen im Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter möglich ist. Insoweit gibt es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Strukturenentscheidungen des Besoldungsrechts und den Merkmalen im Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter.

8. In einer Zeit der angespannten Haushaltslage wäre es unredlich, den verschiedenen Wünschen und Forderungen von Gruppen des öffentlichen Dienstes durch Versprechungen entgegenzukommen, die hinterher haushaltsmäßig weder vom Bund noch von den Ländern und Gemeinden realisiert werden können. Aus diesem Grunde muß am Anfang der Überlegungen die Beschränkung auf die dringendsten Regelungen und nicht der Vorschlag für eine allgemeine und weitreichende Konzeption stehen."

Zu der zu erlassenen Rechtsverordnung hat der Senat die Überschreitung der in § 5 Abs. 6 Satz 1 BBesG festgelegten Obergrenzen — nach Maßgabe sachgerechter Stellenbewertung — unterstützt.

1. für die **Steuerverwaltungen** der Länder insoweit, als die Planstellen

   a) für **Betriebsprüfer,** die überwiegend Konzerne oder gewerbliche Großbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 20 Millionen DM prüfen,

      mit einem Anteil von höchstens
      50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12,

   b) für **Betriebsprüfer** und **Steuerfahndungsprüfer,** die überwiegend die übrigen Großbetriebe und größere gewerbliche Fabrikationsmittelbetriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,2 Millionen DM oder einem steuerlichen Gewinn von mehr als 60 000 DM prüfen,

      mit einem Anteil von höchstens
      40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11,

   c) für **Betriebsprüfer** und **Steuerfahndungsprüfer,** die die übrigen Betriebe prüfen,

      mit einem Anteil von höchstens
      75 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11 und mit dem verbleibenden Anteil in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9,

   d) für **Steuer-Außenprüfer**

      mit einem Anteil von höchstens
      70 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8

   ausgebracht werden;

2. für die **Justizverwaltungen** der Länder insoweit, als die Planstellen

   für **Rechtspfleger,** die überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Grundbuch-, Register- und Familienrechtssachen tätig sind,

   mit einem Anteil von höchstens
   5 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
   20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
   45 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

   ausgebracht werden;

3. für die **Allgemeinen und Inneren Verwaltungen** der Länder insoweit, als die Planstellen

   für **Beamte des gehobenen nichttechnischen Dienstes,** die oberhalb der Ortsinstanz

   a) in Aufsichtsbehörden mit der Finanzierung und Prüfung von Maßnahmen der Infra- und Wirtschaftsstruktur und des Bildungswesens oder

   b) mit Standesamtsaufsicht oder

   c) mit Körperschaftsaufsicht einschließlich der Rechnungsprüfung der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden

   befaßt sind,

   mit einem Anteil von höchstens
   10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
   30 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12
   und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 11

   ausgebracht werden;

4. für **technische Verwaltungen der Länder** insoweit, als die Planstellen

   für **technische Hauptsachbearbeiter**

   mit einem Anteil von höchstens
   5 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
   15 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
   40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

   ausgebracht werden;

5. für die überwiegend im **Bereich der Ablaufplanung und Programmierung** von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsmaschinen und Systemprogrammen **verwendeten Beamten** der Länder insoweit, als die Planstellen

   mit einem Anteil von höchstens
   10 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13,
   20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
   50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11

   ausgebracht werden;

6. für alle **nichttechnischen** und **technischen Verwaltungen** insoweit, als die Planstellen

   für **Beamte des mittleren Dienstes,** die **Sachbearbeiteraufgaben** wahrzunehmen haben, die ihrer Art nach Aufgaben des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes sind, aber wegen ihrer Wertigkeit Spitzenämter des mittleren Dienstes übertragen worden sind,

   mit einem Anteil von höchstens
   80 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 9 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 8

   ausgebracht werden.

Der vom Senat unterstützte Antrag des Finanzausschusses des Bundesrates für Sachgebietsleiter des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, die über-

wiegend im Steuerprüfungs-, Steuerfahndungs- und Steuerveranlagungsdienst tätig sind

mit einem Anteil von höchstens
50 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12
ausbringen zu dürfen,

ist von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt worden.

Bezüglich des Inhalts einer Rechtsverordnung nach § 53 Abs. 2 Satz 3 BBesG hat der Senat die Veränderung der Obergrenzen für Beförderungsämter wie folgt in den nachstehend genannten Sonderlaufbahnen vertreten:

1. im Polizeivollzugsdienst
   a) bei der Schutzpolizei (mittlerer Dienst)
      in den Besoldungsgruppen A 6/A 7 30 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 8 35 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 9 35 vom Hundert,
   b) bei der Kriminalpolizei (mittlerer Dienst)
      in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert,
   c) im gehobenen Polizeivollzugsdienst
      in den Besoldungsgruppen A 9/A 10 50 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 11 30 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 12 15 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 13 5 vom Hundert;
2. im Amtsanwaltsdienst
      in der Besoldungsgruppe A 12 40 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 13 60 vom Hundert;
3. im Gerichtsvollzieherdienst
      in der Besoldungsgruppe A 8 30 vom Hundert,
      in der Besoldungsgruppe A 9 70 vom Hundert.

Darüber hinaus ist der Senat dafür eingetreten, daß der Bundesregierung als Material für Gesetzesänderungen folgende Vorschläge übersandt werden:

1. In § 53 Abs. 5 BBesG ist folgender Satz anzufügen:

   „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß ein Teil der Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Besoldungsgruppe A 9 auf herausgehobenen Dienstposten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe von 75 v. H. der Differenz der Endgrundgehälter in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 erhält."

2. Unter Artikel II sind in § 2 Abs. 2 Satz 2 des 1. BesVNG hinter dem Wort „haben" ein Komma und folgende Worte anzufügen:

   „sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die noch ohne Abschluß einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist."

3a. Unter Artikel II ist § 16 wie folgt zu fassen: „§ 16 (1) Für Polizeivollzugsbeamte gilt Abschnitt 1 § 6 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A erhalten nach Abschluß ihrer Ausbildung oder von dem Zeitpunkt ihrer Verwendung im Einzeldienst an eine nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage (Polizeizulage) von 120 DM. Diese tritt an die Stelle bisher in landesrechtlichen Vorschriften ausgebrachter Stellenzulagen, Polizeizulagen, Zulagen oder Zuwendungen für Posten- und Streifendienst und entsprechender Zulagen sowie an die Stelle von Zehrzulagen. Für die nicht von Satz 1 erfaßten Polizeivollzugsbeamten gelten die bisherigen Landesvorschriften fort; sie dürfen nicht zugunsten der Beamten geändert werden.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 ist vom 1. Juli 1972 ruhegehaltfähig. Werden Zulagen entsprechend § 6 Abs. 2 bis 4 aufgrund einer Regelung nach § 15 zu einem früheren Zeitpunkt ruhegehaltfähig, so gilt bis zum 30. Juni 1972 diese Regelung entsprechend.

(4) Die Polizeivollzugsbeamten des Landes Berlin erhalten die Polizeizulage als ruhegehaltfähige Stellenzulage; sie gilt für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages (§ 41 des Bundesbesoldungsgesetzes) als Bestandteil des Grundgehalts.

3b. Die Bundesregierung wird gebeten sicherzustellen, daß die Maßstäbe für die den Beamten im Sicherungsdienst von Bund und Ländern (Polizeivollzugsdienst, Verfassungsschutz, Nachrichtendienst) gewährten Zulagen und Aufwandsentschädigungen vereinheitlicht werden.

4. Unter Artikel II ist in § 16 Abs. 1 der Satz 3 des 1. BesVNG wie folgt zu fassen bzw. die vorgeschlagene neue Fassung des § 16 durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

   „Polizeivollzugsbeamte, die die Voraussetzungen des Artikels II § 2 oder § 3 erfüllen, erhalten neben der Polizeizulage im mittleren Dienst eine Zulage von 20 DM und im gehobenen Dienst eine Zulage von 45 DM."

5. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und in welchem Umfang in der Frage der Gleichbehandlung der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und bei den Justizvollzugsanstalten mit den Polizeivollzugsbeamten bei der Zulagengewährung Gesetzesänderungen erforderlich erscheinen und gegebenenfalls Entsprechendes zu veranlassen.

6. In § 53 Abs. 2 Satz 1 BBesG ist der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

   „diese Voraussetzungen gelten für die Laufbahnen
   des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung,
   des gehobenen Dienstes der Justizverwaltung und
   des gehobenen Dienstes der technischen Verwaltungen
   als erfüllt."

7. Nach § 53 Abs. 2 BBesG ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

   „(2 a) Abweichend von Absatz 1 sind das Eingangsamt des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung der Besoldungsgruppe A 7 und das Eingangsamt des gehobenen Dienstes der in Absatz 2 genannten Laufbahnen der Besoldungsgruppe A 11 zuzuweisen."

8. Die sich aus den Vorschlägen zu 6. und 7. ergebenden Folgewirkungen, insbesondere für den höheren Dienst, sind in die Gesetzesänderung einzubeziehen.

Carl Schünemann Bremen